

gegen jede Beschränkung, die in das bürgerliche Leben der Beamten eingreift, wiewohl ich die Motive nicht verkenne, die den verschiedenen Gesetzgebungen in dieser Beziehung unterliegen. Ich kann auch, obwohl ich den Antrag des Abg. Harfort unterstützt habe, für diesen Antrag nicht stimmen, denn es ist eine Art Prostitution, welche Aufsehen macht, wenn von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht wird, daß Bergbeamte die oder jene Theile an einem Bergwerke erworben haben. Oft wird einer solchen Bekanntmachung im Publicum ein ganz anderer Grund untergelegt, als der ist, der dem Harfort'schen Antrage unterliegt, da man nicht annehmen kann, daß die Motive dazu allenthalben bekannt sein werden. Ich würde daher vielmehr dafür sein, daß diese beiden Paragraphen, insoweit sie Beschränkungen enthalten, völlig gestrichen würden und daß man der Staatsregierung es überläßt, diejenigen Beamten, die Bergwerkstheile erwerben, anzuweisen, daß dies der vorgesehnen Behörden angezeigt werde. Auf diese Weise gewinnt letztere Gelegenheit zu controliren, daß solche Personen an Entscheidungen oder Ermittlungen, wobei sie selbst betheilig sind, keinen Theil nehmen. Das hat die Regierung in der Hand, und es sind überhaupt bei jeder Behörde die Beamten instruiert, nicht Theil zu nehmen an irgend einer Beschlussfassung oder einer Ermittlung, welche sie selbst oder die Ihrigen interessirt. Streichen Sie daher die beiden Paragraphen bezüglich des berührten Inhalts und überlassen Sie die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln der Regierung, und es wird auf andere Weise erreicht, daß eine Ungleichheit des Rechtes durch den Wegfall einer solchen Bestimmung nicht entsteht.

Abg. **Trenkman**: Ich habe den Harfort'schen Antrag unterstützt und würde mich auch dazu entschließen können, beizustimmen, daß die §§. 11 und 12 in Wegfall gebracht werden. Indes, da man nicht weiß, welches Schicksal diese Anträge haben, so geht mir ein Bedenken gegen die Auffassung von §. 12 bei, wie der Ausschuss ihn vorschlägt. Er sagt nämlich, es solle gesetzt werden: „den §. 11 genannten Personen.“ Nun sind in §. 11 „Inländer und Ausländer“ genannt, welche Bergwerkseigenthum erwerben können, und das könnte doch Veranlassung zu Irrthümern geben, wenn wir damit anfangen: „Wenn den §. 11 genannten Personen“. Ich würde daher, wenn es über den Ausschussantrag zur Abstimmung kommen sollte, mir vorzuschlagen erlauben, hinzuzufügen: „Wenn den im zweiten Absatze des §. 11 genannten Personen“. Mein Antrag ist bloß eventuell.

Präsident **Cuno**: Der Antrag ist eventuell angekündigt, er scheint mir überhaupt der Art zu sein, daß der darin vorgeschobene Anstoß durch die künftige Redaction ausgeglichen werden wird. Zunächst hat der Abg. Heisterbergk ums Wort gebeten.

Abg. **Heisterbergk**: Ich wollte nur noch erwähnen, daß die Minorität keineswegs den Ausfall beider Paragraphen

beantragt, sondern der erste Satz: „Jede rechtsfähige Person, Inländer oder Ausländer, kann Bergwerkseigenthum erwerben,“ bleibt unverändert stehen, nur der Nachsatz wegen der Beamten und der Einschränkung, den wünschten wir, daß er fiele. Es scheint mir auch, daß bei andern Unternehmungen, wo großartige Spinnereien und dergleichen unternommen worden sind, die Unternehmer, vielleicht die Inspectoren und Directoren ausgenommen, nicht abgehalten seien, sich dabei zu betheiligen. Hier scheint das ein analoger Fall zu sein bei dem Bergbau, wenn sich ein Director eines Bergwerks dabei betheiligt. Ich glaube nun, daß es vortheilhafter sein könnte, wenn diese sich bei dem Bergbau betheiligten. Eine Verdächtigung will ich es gerade nicht nennen, aber es scheint doch, als liege ein Mißtrauen darin, daß es möglich wäre, daß die Herren Beamten in ihrem eigenen Interesse handeln könnten, nach der Fassung des §. 11. Die Majorität beantragt, daß sich die Beamten bloß innerhalb ihres Dienstbereiches nicht dabei betheiligen sollen. Der Dienstbereich geht allerdings oft auch sehr weit, das Oberbergamt hat z. B. wohl den Dienstbereich über das ganze Land, und so auch das Finanzministerium mit seinen Räten und Secretairen. Alle diese Personen würden excludirt sein müssen, wenn dieser Satz: „innerhalb ihres Dienstbereiches“ aufgenommen würde.

Regierungscommissar's **Freiesleben**: Die Regierung ist überzeugt, daß keiner der jetzt angestellten Beamten von seiner amtlichen Stellung einen derartigen Gebrauch machen wird, wie angedeutet worden ist; sie ist zu dem Vorschlage, wie er im §. 11 oder 12 des Gesetzentwurfes in der fraglichen Beziehung niedergelegt worden ist, lediglich dadurch veranlaßt worden, daß sie die Beamten auch vor dem entferntesten Verdachte und vor der Möglichkeit eines bloßen Scheines behüten wollte. In Bezug auf den Harfort'schen Antrag wollte ich mir erlauben noch zu erwähnen, daß ihm wohl dieselben Einwendungen entgegengestellt werden können, die dem Gesetzentwurfe gemacht worden sind. Zunächst die, daß die Vorschriften, wie sie der Abänderungsvorschlag aufstellt, leicht umgangen werden können; gerade so, wie die §§. 11 und 12 umgangen werden können, wird der Beamte sich auch den in dem Antrage befürworteten Vorschriften dadurch entziehen können, daß er den Kur, den er erwirbt, nicht auf seinen, sondern auf einen fremden Namen nimmt. Diesen Einwand hat also der Antrag mit der Fassung des Gesetzentwurfes gemein. Wenn andererseits der Abänderungsvorschlag die Absicht hat, den Bergbeamten insofern einen Vortheil zuzuwenden, daß er ihnen gestattet, sich bei dem Bergbau zu betheiligen, so muß man dem gegenüber in die andere Waagschale den Nachtheil legen, der für die Beamten dadurch hervorgeht, daß in jedem Falle, wo sie sich bei dem Bergbau betheiligen, eine öffentliche Bekanntmachung, die etwas Prostituirendes in sich faßt, erfolgen soll, eine Bestimmung, die wenigstens bei vielen Beamten einer vollständigen